

TE Vwgh Erkenntnis 2012/12/14 2012/02/0216

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.2012

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);
40/01 Verwaltungsverfahren;
90/01 Straßenverkehrsordnung;

Norm

ABGB §1311;
StVO 1960 §91 Abs1;
StVO 1960 §91;
StVO 1960 §93 Abs1;
StVO 1960 §93 Abs2;
StVO 1960 §93 Abs3;
StVO 1960 §93 Abs5;
StVO 1960 §93;
VStG §5 Abs1;
VStG §9;
VwRallg impl;
1. ABGB § 1311 heute
2. ABGB § 1311 gültig ab 01.01.1812

1. StVO 1960 § 91 heute
2. StVO 1960 § 91 gültig ab 19.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
3. StVO 1960 § 91 gültig von 01.01.1961 bis 18.08.2009

1. StVO 1960 § 91 heute
2. StVO 1960 § 91 gültig ab 19.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
3. StVO 1960 § 91 gültig von 01.01.1961 bis 18.08.2009

1. StVO 1960 § 93 heute
2. StVO 1960 § 93 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
3. StVO 1960 § 93 gültig von 22.07.1998 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
4. StVO 1960 § 93 gültig von 01.07.1983 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

1. StVO 1960 § 93 heute
2. StVO 1960 § 93 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022

3. StVO 1960 § 93 gültig von 22.07.1998 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
4. StVO 1960 § 93 gültig von 01.07.1983 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983
1. StVO 1960 § 93 heute
2. StVO 1960 § 93 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
3. StVO 1960 § 93 gültig von 22.07.1998 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
4. StVO 1960 § 93 gültig von 01.07.1983 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983
1. StVO 1960 § 93 heute
2. StVO 1960 § 93 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
3. StVO 1960 § 93 gültig von 22.07.1998 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
4. StVO 1960 § 93 gültig von 01.07.1983 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983
1. StVO 1960 § 93 heute
2. StVO 1960 § 93 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
3. StVO 1960 § 93 gültig von 22.07.1998 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
4. StVO 1960 § 93 gültig von 01.07.1983 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983
1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018
1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2012/02/0217 E 14. Dezember 2012

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Beck und Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas, über die Beschwerde des Dr. M in S, vertreten durch Dr. Josef Wolff, Rechtsanwalt in 5026 Salzburg, Aignerstraße 21, gegen den Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 27. Juli 2012, Zl. 20624- VR24/754/5-2012, betreffend Anordnung gemäß § 91 StVO 1960, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Beck und Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas, über die Beschwerde des Dr. M in S, vertreten durch Dr. Josef Wolff, Rechtsanwalt in 5026 Salzburg, Aignerstraße 21, gegen den Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 27. Juli 2012, Zl. 20624- VR24/754/5-2012, betreffend Anordnung gemäß Paragraph 91, StVO 1960, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Land Salzburg Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer verpflichtet, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides die Äste der Bäume auf näher genannten Grundstücken, die über die Straße ragten, so auszuästen, dass sie nicht mehr (speziell bei Sturm oder unter Schneelast) auf die Straße bzw. auf die über der Fahrbahn befindlichen Oberleitung fielen.

In der Begründung gab die belangte Behörde den Inhalt des erstinstanzlichen Bescheides und jenen der Berufung wieder, wonach sich der Beschwerdeführer auf eine im Jahre 1959 zwischen seiner Großmutter und der Stadt Salzburg getroffene Vereinbarung berufen habe, nach der der Rückschnitt der überhängenden Äste auf Kosten der

Stadtgemeinde erfolgen sollte. Seit nunmehr über 50 Jahren würden die Bäume von der Stadt oder einer ihrer Behörden regelmäßig gepflegt. Die Großmutter habe der Stadt Salzburg die Genehmigung erteilt, die überhängenden Äste der verbleibenden Bäume auf Kosten der Stadtgemeinde ohne weitere Zustimmung zu entnehmen, was seit über 50 Jahren so gehandhabt würde. Daher sei der Bescheid über die Verpflichtung zur Ausästung aufzuheben.

In der Folge gab die belangte Behörde die maßgebliche Rechtslage wieder und führte aus, Bescheidadressat der Aufforderung nach § 91 Abs. 1 StVO 1960 sei der Grundstückseigentümer. Der Behörde sei es nicht zumutbar, abweichende Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer bzw. früheren Grundstückseigentümern und Dritten festzustellen bzw. zu prüfen. Da mehrmaligen Aufforderungen des Magistrates der Stadt Salzburg zum Rückschnitt der Äste und Bäume nicht nachgekommen worden sei und anlässlich eines Ortsaugenscheines festgestellt worden sei, dass diese nunmehr extrem weit über die Straße ragten und dürre Äste auf die Fahrbahn zu fallen drohten, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen. In der Folge gab die belangte Behörde die maßgebliche Rechtslage wieder und führte aus, Bescheidadressat der Aufforderung nach Paragraph 91, Absatz eins, StVO 1960 sei der Grundstückseigentümer. Der Behörde sei es nicht zumutbar, abweichende Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer bzw. früheren Grundstückseigentümern und Dritten festzustellen bzw. zu prüfen. Da mehrmaligen Aufforderungen des Magistrates der Stadt Salzburg zum Rückschnitt der Äste und Bäume nicht nachgekommen worden sei und anlässlich eines Ortsaugenscheines festgestellt worden sei, dass diese nunmehr extrem weit über die Straße ragten und dürre Äste auf die Fahrbahn zu fallen drohten, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Gemäß § 91 Abs. 1 StVO 1960 hat die Behörde den Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benutzbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen. Gemäß Paragraph 91, Absatz eins, StVO 1960 hat die Behörde den Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benutzbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.

Die Vorschrift des § 91 Abs. 1 StVO 1960 betrifft jede Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Es handelt sich dabei um vorbeugende Maßnahmen, welche die zuständige Verwaltungsbehörde anzuordnen hat, um Unfälle zu vermeiden, ohne dass es drauf ankäme, ob sich an dieser Straßenstelle etwa wegen der eingeschränkten Sichtverhältnisse schon Unfälle ereignet haben. Die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit muss tatsächlich konkret vorhanden sein oder unmittelbar drohen. Eine abstrakte, von einem völlig unbestimmbaren Ereignis abhängige Beeinträchtigung genügt nicht. Unzulässig ist daher ein Auftrag nach § 91 Abs. 1 StVO 1960, weil bloß die allgemeine Befürchtung besteht, dass ein Baum bei einem Unwetter umstürzen könnte; besteht jedoch z.B. infolge starker Neigung, hohem Alters oder Krankheit eines Baumes eine konkrete Gefahr des Umstürzens, so ist ein Auftrag nach dieser Gesetzesstelle zulässig (vgl. das Erkenntnis vom 27. April 2012, Zl. 2008/02/0322, mwN). Die Vorschrift des Paragraph 91, Absatz eins, StVO 1960 betrifft jede Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Es handelt sich dabei um vorbeugende Maßnahmen, welche die zuständige Verwaltungsbehörde anzuordnen hat, um Unfälle zu vermeiden, ohne dass es drauf ankäme, ob sich an dieser Straßenstelle etwa wegen der eingeschränkten Sichtverhältnisse schon Unfälle ereignet haben. Die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit muss tatsächlich konkret vorhanden sein oder unmittelbar drohen. Eine abstrakte, von einem völlig unbestimmbaren Ereignis abhängige Beeinträchtigung genügt nicht. Unzulässig ist daher ein Auftrag nach Paragraph 91, Absatz eins, StVO 1960, weil bloß die allgemeine

Befürchtung besteht, dass ein Baum bei einem Unwetter umstürzen könnte; besteht jedoch z.B. infolge starker Neigung, hohem Alters oder Krankheit eines Baumes eine konkrete Gefahr des Umstürzens, so ist ein Auftrag nach dieser Gesetzesstelle zulässig vergleiche , das Erkenntnis vom 27. April 2012, Zl. 2008/02/0322, mwN).

Hält der Beschwerdeführer dem angefochtenen Bescheid entgegen, die belangte Behörde habe keine Feststellung getroffen, ob und inwieweit eine konkrete Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder deren unmittelbare Bedrohung vorliege, ist er auf die unbekämpft gebliebene Feststellung zu verweisen, wonach Äste "extrem weit" über die Straße ragten und dürre Äste auf die Fahrbahn zu fallen drohten. Durch das drohende Herabfallen der Äste ist jedoch im Sinne der oben dargestellten Rechtsprechung keine bloß allgemeine Befürchtung geäußert, sondern eine tatsächlich vorhandene konkrete Gefahr ausgedrückt worden. Unter diesem Aspekt war daher eine Aufforderung nach § 91 Abs. 1 StVO 1960 zulässig. Hält der Beschwerdeführer dem angefochtenen Bescheid entgegen, die belangte Behörde habe keine Feststellung getroffen, ob und inwieweit eine konkrete Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder deren unmittelbare Bedrohung vorliege, ist er auf die unbekämpft gebliebene Feststellung zu verweisen, wonach Äste "extrem weit" über die Straße ragten und dürre Äste auf die Fahrbahn zu fallen drohten. Durch das drohende Herabfallen der Äste ist jedoch im Sinne der oben dargestellten Rechtsprechung keine bloß allgemeine Befürchtung geäußert, sondern eine tatsächlich vorhandene konkrete Gefahr ausgedrückt worden. Unter diesem Aspekt war daher eine Aufforderung nach Paragraph 91, Absatz eins, StVO 1960 zulässig.

Die inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides wird vom Beschwerdeführer weiter mit dem Argument aufzuzeigen versucht, dass eine Vereinbarung aus dem Jahre 1959 zwischen der Stadt Salzburg und dem Beschwerdeführer bzw. dessen Rechtsvorgänger bestehe, wonach die Verpflichtung nach § 91 Abs. 1 StVO 1960 an die Stadt Salzburg überbunden worden sei. In Analogie zu § 93 Abs. 5 StVO 1960 könne auch die Verpflichtung nach § 91 StVO 1960 an Dritte übertragen werden, mit dem Ergebnis, dass anstelle des Eigentümers der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete zu belangen sei. Die inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides wird vom Beschwerdeführer weiter mit dem Argument aufzuzeigen versucht, dass eine Vereinbarung aus dem Jahre 1959 zwischen der Stadt Salzburg und dem Beschwerdeführer bzw. dessen Rechtsvorgänger bestehe, wonach die Verpflichtung nach Paragraph 91, Absatz eins, StVO 1960 an die Stadt Salzburg überbunden worden sei. In Analogie zu Paragraph 93, Absatz 5, StVO 1960 könne auch die Verpflichtung nach Paragraph 91, StVO 1960 an Dritte übertragen werden, mit dem Ergebnis, dass anstelle des Eigentümers der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete zu belangen sei.

Gemäß § 93 Abs. 5 Satz 2 StVO 1960 tritt dann, wenn durch ein Rechtsgeschäft eine Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 (im Wesentlichen Schneeräumpflicht von Gehsteigen) übertragen wurde, der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers. Gemäß Paragraph 93, Absatz 5, Satz 2 StVO 1960 tritt dann, wenn durch ein Rechtsgeschäft eine Verpflichtung nach Absatz eins bis 3 (im Wesentlichen Schneeräumpflicht von Gehsteigen) übertragen wurde, der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers.

§ 93 Abs. 1 StVO 1960 ist eine Schutzvorschrift iSd § 1311 ABGB, dessen Übertretung ein verwaltungsstrafrechtliches Ungehorsamsdelikt darstellt. Abs. 5 leg. cit. stellt für den Bereich der StVO eine Ergänzung des § 9 VStG dar mit dem Ergebnis, dass der die Verpflichtung Übernehmende verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich wird (vgl. die in Grundtner, Die Österreichische Straßenverkehrsordnung, Band II, zu § 93 in E 1. und 2. zu Abs. 1 und in E 3. zu Abs. 5 angeführte Judikatur, sowie das hg. Erkenntnis vom 1. Juli 1983, Zl. 83/02/0126). Paragraph 93, Absatz eins, StVO 1960 ist eine Schutzvorschrift iSd Paragraph 1311, ABGB, dessen Übertretung ein verwaltungsstrafrechtliches Ungehorsamsdelikt darstellt. Absatz 5, leg. cit. stellt für den Bereich der StVO eine Ergänzung des Paragraph 9, VStG dar mit dem Ergebnis, dass der die Verpflichtung Übernehmende verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich wird vergleiche , die in Grundtner, Die Österreichische Straßenverkehrsordnung, Band römisch zwei, zu Paragraph 93, in E 1. und 2. zu Absatz eins und in E 3. zu Absatz 5, angeführte Judikatur, sowie das hg. Erkenntnis vom 1. Juli 1983, Zl. 83/02/0126).

Nach der Rechtsprechung ist Voraussetzung für die analoge Anwendung verwandter Rechtsvorschriften das Bestehen einer echten Gesetzeslücke; das heißt einer planwidrigen und daher durch Analogie zu schließenden Unvollständigkeit innerhalb des positiven Rechts, gemessen am Maßstab der gesamten geltenden Rechtsordnung. Eine Lücke ist demnach nur dort anzunehmen, wo das Gesetz (gemessen an der mit seiner Erlassung verfolgten Absicht und seiner immanenten Teleologie) unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht. Im Zweifel ist das Unterbleiben einer bestimmten Regelung im Bereich des öffentlichen Rechts als beabsichtigt anzusehen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 19. September 2012,

ZI. 2010/01/0047, mwN). Nach der Rechtsprechung ist Voraussetzung für die analoge Anwendung verwandter Rechtsvorschriften das Bestehen einer echten Gesetzeslücke; das heißt einer planwidrigen und daher durch Analogie zu schließenden Unvollständigkeit innerhalb des positiven Rechts, gemessen am Maßstab der gesamten geltenden Rechtsordnung. Eine Lücke ist demnach nur dort anzunehmen, wo das Gesetz (gemessen an der mit seiner Erlassung verfolgten Absicht und seiner immanenten Teleologie) unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht. Im Zweifel ist das Unterbleiben einer bestimmten Regelung im Bereich des öffentlichen Rechts als beabsichtigt anzusehen (vergleiche, etwa das hg. Erkenntnis vom 19. September 2012, ZI. 2010/01/0047, mwN).

§ 91 StVO 1960 ("Bäume und Einfriedungen neben der Straße") und § 93 StVO 1960 ("Pflichten der Anrainer") finden sich im selben Abschnitt der StVO 1960 (XI. Abschnitt "Verkehrerschwernisse"). § 93 Abs. 5 StVO 1960 enthält eine Regelung, durch die eine dem Eigentümer zukommende Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 (des § 93) ausnahmsweise übertragen werden kann mit der Wirkung, dass der so Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers tritt. Eine solche Regelung, wonach bei Übertragung der Verpflichtung der Verpflichtete an die Stelle des Grundeigentümers tritt, ist im § 91 StVO 1960 nicht vorgesehen. Hätte der Gesetzgeber auch im Falle des § 91 StVO 1960 eine solche Ausnahme zulassen wollen, hätte er wohl die im selben Abschnitt geregelten Tatbestände gleich behandelt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber den Inhalt der genannten Bestimmungen nicht soweit im Auge hatte, dass er die in Rede stehende Ausnahme im § 93 Abs. 5 StVO 1960 nicht auch in anderen Fällen von "Verkehrerschwernissen" vorgesehen hätte, hätte er dies für erforderlich gehalten. Eine vom Gesetzgeber nicht gewollte planwidrige Lücke ist im vorliegenden Fall daher nicht zu erkennen, weshalb die Voraussetzungen für eine Analogie nicht vorliegen. Paragraph 91, StVO 1960 ("Bäume und Einfriedungen neben der Straße") und Paragraph 93, StVO 1960 ("Pflichten der Anrainer") finden sich im selben Abschnitt der StVO 1960 (römisch elf. Abschnitt "Verkehrerschwernisse"). Paragraph 93, Absatz 5, StVO 1960 enthält eine Regelung, durch die eine dem Eigentümer zukommende Verpflichtung nach Absatz eins, bis 3 (des Paragraph 93,) ausnahmsweise übertragen werden kann mit der Wirkung, dass der so Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers tritt. Eine solche Regelung, wonach bei Übertragung der Verpflichtung der Verpflichtete an die Stelle des Grundeigentümers tritt, ist im Paragraph 91, StVO 1960 nicht vorgesehen. Hätte der Gesetzgeber auch im Falle des Paragraph 91, StVO 1960 eine solche Ausnahme zulassen wollen, hätte er wohl die im selben Abschnitt geregelten Tatbestände gleich behandelt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber den Inhalt der genannten Bestimmungen nicht soweit im Auge hatte, dass er die in Rede stehende Ausnahme im Paragraph 93, Absatz 5, StVO 1960 nicht auch in anderen Fällen von "Verkehrerschwernissen" vorgesehen hätte, hätte er dies für erforderlich gehalten. Eine vom Gesetzgeber nicht gewollte planwidrige Lücke ist im vorliegenden Fall daher nicht zu erkennen, weshalb die Voraussetzungen für eine Analogie nicht vorliegen.

Davon ausgehend kann es dahinstehen, ob der Beschwerdeführer Vereinbarungen zur Ausäutung durch Dritte getroffen hat, zumal solche die Behörde nach dem Gesagten nicht hindern, den Grundeigentümer selbst nach § 91 StVO 1960 aufzufordern. Auf die ausschließlich auf die behauptete Vereinbarung abstellenden Argumente in der Beschwerde war daher nicht näher einzugehen. Allfällige zivilrechtliche Folgen einer solchen Vereinbarung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Davon ausgehend kann es dahinstehen, ob der Beschwerdeführer Vereinbarungen zur Ausäutung durch Dritte getroffen hat, zumal solche die Behörde nach dem Gesagten nicht hindern, den Grundeigentümer selbst nach Paragraph 91, StVO 1960 aufzufordern. Auf die ausschließlich auf die behauptete Vereinbarung abstellenden Argumente in der Beschwerde war daher nicht näher einzugehen. Allfällige zivilrechtliche Folgen einer solchen Vereinbarung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Soweit der Beschwerdeführer die Verletzung des Parteiengehörs deswegen rügt, weil er vom Ortsaugenschein zur Feststellung des Zustandes der Bäume nicht in Kenntnis gesetzt worden sei, vermag er nicht aufzuzeigen, welche Relevanz diesem Umstand beizumessen ist, zumal auch in der Beschwerde lediglich die allgemeine Behauptung aufgestellt wird, er hätte darlegen können, dass eine konkrete Gefährdung durch die Äste der Bäume nicht vorliege. Zudem kommt den Parteien kein Recht auf Zuziehung zu einem Augenschein zu (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I, Soweit der Beschwerdeführer die Verletzung des Parteiengehörs deswegen rügt, weil er vom Ortsaugenschein zur Feststellung des Zustandes der Bäume nicht in Kenntnis gesetzt worden sei, vermag er nicht aufzuzeigen, welche Relevanz diesem Umstand beizumessen ist, zumal auch in der Beschwerde lediglich die

allgemeine Behauptung aufgestellt wird, er hätte darlegen können, dass eine konkrete Gefährdung durch die Äste der Bäume nicht vorliege. Zudem kommt den Parteien kein Recht auf Zuziehung zu einem Augenschein zu vergleiche , die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze römisch eins,

2. Auflage, S. 856 unter E 12 zu § 54 AVG wiedergegebene hg. Judikatur)2. Auflage, S. 856 unter E 12 zu Paragraph 54, AVG wiedergegebene hg. Judikatur).

Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet, weshalb sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen warDie Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet, weshalb sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen war.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455.Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 14. Dezember 2012

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3 Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Straßenpolizei Kraftfahrwesen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012020216.X00

Im RIS seit

10.01.2013

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at